

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	52 (1960)
Heft:	1
Artikel:	Die Sechs, die Sieben und die Siebzehn : eine Uebersicht über die Bemühungen um die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit in Europa
Autor:	Schevenels, Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

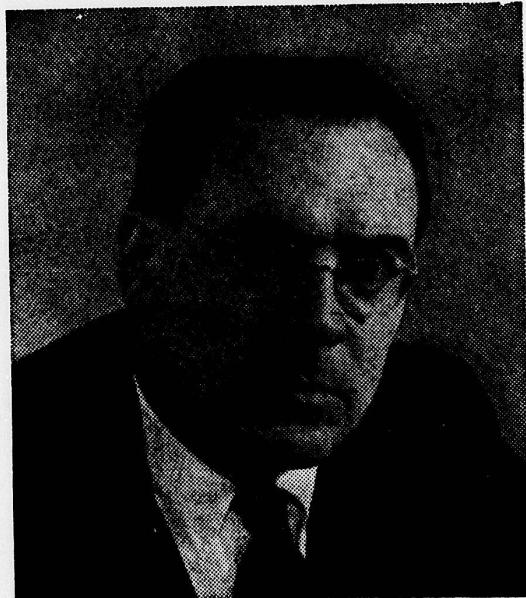
GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSDARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1960 - 52. JAHRGANG

Die Sechs, die Sieben und die Siebzehn

*Eine Uebersicht über die Bemühungen um die wirtschaftliche
und soziale Zusammenarbeit in Europa*



Walter Schevenels,
Generalsekretär der ERO
des IBFG

Schon vor dem Kriege waren die freien Gewerkschaften ernstlich um die Integration Europas bemüht. Bereits 1933 unterbreitete der Internationale Gewerkschaftsbund, der Vorläufer des IBFG, der Londoner Weltwirtschaftskonferenz Vorschläge, in denen er die Schaffung von Großraumwirtschaften als Mittel zur Ueberwindung der damaligen Wirtschaftskrise der Welt befürwortete.

Vor dem Kriege wurden solche Vorschläge einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder Integration als eine recht utopische Lösung der Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts angesehen. Im Laufe des Zweiten Weltkrieges dagegen kamen

verantwortungsbewußte Menschen überall zu der Erkenntnis, daß eine Integration Europas nicht nur wünschenswert, sondern unerlässlich sei, wenn sich die europäische Wirtschaft jemals erholen solle. In den Jahren 1942–43 wurden in London, Washington und Neuyork Ausschüsse gebildet, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau vorbereiten sollten. In Europa selbst herrschte allgemein Einverständnis darüber, daß eine Rückkehr zu dem alten System nicht in Frage komme, bei dem Dutzende von kleinen Ländern, jedes mit seiner eigenen Volkswirtschaft, nach eigener Fasson «selig zu werden» suchten. Nach der Befreiung im Jahre 1945 ging

Europa mit großzügiger finanzieller und technischer Hilfe der Vereinigten Staaten und Kanadas an die Wiederaufbauarbeit.

1948 wurde die Organisation für Europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OEEC) gegründet. Sie sollte die Mittel der Marshallhilfe verteilen helfen und dafür sorgen, daß diese sinnvoll verwendet würden.

Von Anfang an bemühte sich die OEEC, das Wiederaufbauprogramm im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Einigung Europas zu lenken. Zuschüsse zum Wiederaufbau vorhandener Fabriken und Neuinvestierung wurden nur dann empfohlen, wenn diese Anlagen sich in das Konzept eines einheitlichen Europas einfügen ließen. Unglücklicherweise war die Investitionspolitik der OEEC den Regierungen ein Dorn im Auge. Wäre diese Politik unmittelbar nach der Befreiung rücksichtslos durchgeführt worden, so hätte sie Aussicht auf Erfolg gehabt. Aber im Jahre 1948 waren die Regierungen bereits wieder fest im Sattel und in der Lage, ihren Willen durchzusetzen. Ihnen lag vielmehr daran, die Interessen ihres Landes – so wie sie sie sahen – wieder zu stärken als für die künftigen Interessen Europas Opfer zu bringen. Von da an suchte die OEEC, ihre Ziele hauptsächlich durch die Liberalisierung des europäischen Handels und Erleichterung der Zahlungen innerhalb Europas zu erreichen.

Die Sechs

*Gemeinsamer Markt
Euratom
Kohle- und Stahl-
gemeinschaft*

Belgien
Deutschland
Frankreich
Italien
Luxemburg
Niederlande

Die Sieben

*Kleine Freihandels-
zone*

Dänemark
Großbritannien
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz

Die Siebzehn

OEEC

Die Sechs und die
Sieben und
Griechenland
Irland
Island
Spanien¹
Türkei

¹ Spanien wurde erst jetzt in die OEEC aufgenommen. An den Verhandlungen über die Freihandelszone war es nicht beteiligt. So ist der Name «die Siebzehn» geblieben, obwohl heute die OEEC achtzehn Mitglieder zählt.

Immerhin setzte sich eine Reihe von bekannten Persönlichkeiten auch weiterhin für die europäische Idee ein, und diese Bewegung führte im Mai 1949 zur Gründung des Europarates.

Etwa gleichzeitig schlug der damalige französische Außenminister Robert Schuman den Deutschen die Gründung eines Organs zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Kohlen- und Stahlproduktion der beiden Länder vor. Allen anderen Ländern Europas sollte es auf Wunsch freistehen, dieser Gemeinschaft beizutreten. Die Verhand-

lungen dauerten zwei Jahre; vier andere Länder – Italien, Belgien und Luxemburg – schlossen sich an, und so entstand die Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft (Montanunion), die ihre Arbeit im August 1952 aufnahm.

Der Vertrag sieht zwei leitende Organe vor: die Hohe Behörde, die auf einer Reihe von Gebieten zuständig ist, und den Ministerrat, ebenfalls mit einer Anzahl von Befugnissen, die entweder Einstimmigkeit oder, in einigen Fällen, eine gewisse Stimmenmehrheit voraussetzen. Außer diesen beiden leitenden Organen wurde ein beratender Ausschuß von 51 Mitgliedern gegründet, von denen je ein Drittel die Erzeuger (Unternehmer), die Verbraucher und die Arbeitnehmer vertritt. Es darf beiläufig erwähnt werden, daß die Verbraucher fast ausnahmslos auch Arbeitgeber sind, daher kommen im Rat meistenteils zwei Arbeitgeber auf je einen Arbeitnehmer. Als weiteres Organ wurde die gemeinsame Versammlung geschaffen, bestehend aus Parlamentariern, die von den verschiedenen politischen Parteien der sechs Länder ernannt werden. Schließlich gibt es auch einen Gerichtshof zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten in Auslegung oder Anwendung des Vertrages.

Ohne Zweifel hat die Montanunion zum Teil sehr wertvolle Arbeit geleistet, sowohl in ihrem eigenen Felde wie als Vorläuferin der größeren europäischen Gemeinschaften, die ihr folgten.

In den sieben Jahren ihres Bestehens haben sich jedoch auch große Schwächen gezeigt. Solange die wirtschaftliche Lage günstig war, ergaben sich kaum Schwierigkeiten, obwohl sich die Gewerkschaften mit Recht darüber beklagen, daß die Arbeiter aus den Gewinnen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, weniger Vorteil gezogen und bei der Gestaltung ihrer Politik praktisch keinen Anteil gehabt haben. Ueberdies sind die Gewerkschaften keineswegs befriedigt von den Fortschritten auf sozialem Gebiet, wie sie der Vertrag vorsieht. Der ernsteste Vorwurf aber, der sich gegen den Vertrag erheben läßt, besteht darin, daß die Befugnisse der Hohen Behörde nicht weit genug gehen und daß im Ministerrat von wahrem Gemeinschaftsgeist wenig zu spüren ist, wenn nationale Interessen mit denen der Gemeinschaft in Konflikt geraten. Dies zeigte sich deutlich, als sich die Montanunion jetzt der Kohlenkrise gegenüber sah und die Vorschläge der Hohen Behörde zur Ueberwindung der Schwierigkeiten vom Ministerrat abgelehnt wurden. Die meisten, wenn nicht alle Regierungen, ließen sich von rein nationalen Erwägungen leiten, ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer Partner in der Gemeinschaft. Es war ein weiterer Beweis dafür, daß die Hohe Behörde nicht genügend wirkliche Macht hat, im Gegensatz zu der in konservativen Kreisen verbreiteten Auffassung, daß die einzelnen Länder bereits zuviel von ihrer Souveränität aufgegeben hätten.

Aber kommen wir zurück auf die Siebzehn, die Länder der OEEC. Wie gesagt, bemühte sich die OEEC seinerzeit im Jahre 1948 zunächst darum, durch ihre Investierungspolitik, durch Liberalisierung des Handels und durch die Europäische Zahlungsunion eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa herbeizuführen. Besonders Bemühungen der letzteren Art hatten auch einen gewissen Erfolg. Aber die Einigung Europas ließ sich nicht einfach dadurch erreichen, daß 90 Prozent des Einfuhr- und Ausfuhrhandels von Quotenbeschränkungen befreit wurden. Zunächst einmal lag es gar nicht in der Macht der OEEC, die Zölle zu senken, selbst wenn die betreffenden Länder damals bereit gewesen wären, ihr auf diesem Wege zu folgen. Tatsächlich aber hielten einige der größeren Länder einen Abbau der Zolltarife noch immer für verfrüht, da sie auf gewissen Gebieten, und insbesondere in der Landwirtschaft, nicht in der Lage waren, sich auf einen freien Wettbewerb innerhalb Europas einzulassen. Ueberdies war ihre finanzielle Lage höchst fragwürdig: damals litt Europa noch an einem akuten Dollar-mangel. Aus diesen Gründen beschränkten sich weitere Bemühungen um eine Einigung Europas auf die Koordinierung der militärischen Verteidigung und schüchterne Versuche politischer Zusammenarbeit. Diese Bemühungen führten zu nichts, und die europäische Idee erlitt einen schweren Rückschlag, als das französische Parlament im August 1954 den Vertragsentwurf für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft ablehnte.

Dann kam im Juni 1955 die Entschließung von Messina. Zweijährige Verhandlungen führten am 25. März 1957 zum Vertrag von Rom. Auch hier wieder erklärten die sechs Länder, die den Vertrag aufsetzten, daß allen anderen OEEC-Ländern der Beitritt freistehe; aber bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages war kein weiteres Land dieser Einladung gefolgt.

So traten am 1. Januar 1958 zwei weitere Gemeinschaften der Sechs in Kraft: der Gemeinsame Markt (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG) und Euratom. Das Hauptziel des Gemeinsamen Marktes war es, im Laufe von zwölf bis fünfzehn Jahren ein Gebiet zu schaffen, innerhalb dessen für alle Güter, Kapitalien und Personen die gleiche Freizügigkeit gelten sollte wie innerhalb der Grenzen eines Landes. Alle Beschränkungen sollten aufgehoben werden, damit sich jede Art wirtschaftlicher Tätigkeit frei entfalten könne. Die Regierungen verpflichteten sich, alle künstlichen Grenzen aufzuheben, die dem freien Spiel des Wettbewerbs im Wege stünden. Die Absicht war, eine wirksame Einteilung der Arbeit zwischen den sechs Ländern und die Expansion der leistungsfähigsten Unternehmen zu fördern. Auf diese Weise würde sich auf die Dauer eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens und des Lebensstandards aller Einwohner des Gebietes er-

geben. Die Verträge zielten ferner auf die Schaffung und Erhaltung der Vollbeschäftigung – nicht nur der Menschen, sondern aller sonstigen Hilfsquellen – in den sechs Ländern ab.

Die Struktur der EWG und des EURATOM ist etwas verschieden von der der Montanunion: die wahre Macht ruht ausschließlich in den Händen des Ministerrats. Außer dem Ministerrat wurde eine europäische Kommission geschaffen, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Ministerrat in wirtschaftspolitischen und sozialen Fragen zu beraten und Wege zur Durchführung seiner Empfehlungen vorzuschlagen. Im Unterschied zur Hohen Behörde der Kohle- und Stahlgemeinschaft hat die Kommission keine wirkliche Macht, eigene Entscheidungen zu treffen. Ferner gibt es einen Wirtschafts- und Sozialausschuß, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zu einem Drittel vertreten sind, während sich das letzte Drittel auf verschiedene andere Gruppen und Einzelpersonen verteilt. Leider hat der Ausschuß nur beratende Befugnisse und ist nicht berechtigt, von sich aus Fragen zu erörtern, die nicht vom Ministerrat und von der Europäischen Kommission unterstützt werden.

Der vorhandene Gerichtshof wurde leicht umgestaltet und dient nun allen drei Gemeinschaften. Die Gemeinsame Versammlung wurde zum Europäischen Parlament. Als weitere Einrichtungen wurden eine Investitionsbank und ein Sozialfonds geschaffen. Die Bank soll die wirtschaftliche Entwicklung derjenigen Gebiete des Gemeinsamen Marktes, in denen eine Expansion dringend geboten ist, fördern, während der Fonds die Aufgabe hat, Arbeitnehmern, die durch den Gemeinsamen Markt ihre Stellung verloren haben, dabei zu helfen, anderweitige Beschäftigung zu finden und, wenn nötig, zu den Umschulungskosten beizutragen. Ferner soll der Fonds Unternehmen, die dringend modernisiert oder auf andere Produktionsformen umgestellt werden müssen, finanzielle Unterstützung gewähren.

Im Unterschied zum Montanvertrag, der für solche sozialen Aufgaben feste Mittel vorsieht und der Hohen Behörde besondere Befugnisse zu ihrer Verwendung einräumt, schreibt der EWG-Vertrag keinen Mindestbeitrag zum Sozialfonds vor. Der Ministerrat entscheidet, wieviel oder wie wenig zur Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen sozialen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt wird.

Offensichtlich weisen diese Gemeinschaften ernstliche Schwächen auf, und ihre gegenwärtige Struktur ist kaum geeignet, eine baldige Verwirklichung der Ziele zu gewährleisten, wie sie im ersten Kapitel des Vertrages angegeben sind: Wirtschaftsexpansion, Vollbeschäftigung, sozialer Fortschritt und höherer Lebensstandard. Die einzelnen Regierungen haben ihre völlige Selbständigkeit und Aktionsfreiheit innerhalb ihrer Landesgrenzen bewahrt. Die Abschaffung der Quoten, Zölle und anderer Hindernisse des Freihan-

dels bietet an sich noch keine Gewähr, daß die oben angeführten Ziele erreicht werden. Es besteht die sehr ernste Gefahr, daß das Privatkapital diese neuen Möglichkeiten für seine eigenen Zwecke ausnutzen wird.

Der Vertrag enthält Vorschriften gegen die Bildung von Trusts und Kartellen sowie gegen Preisabsprachen und ähnliche unsoziale Maßnahmen, aber sind die Regierungen bereit und stark genug, ihre Einhaltung zu erzwingen? Das erscheint, gelinde gesagt, sehr fraglich, sofern nicht die Öffentlichkeit, und insbesondere die Masse der organisierten Arbeitnehmer, einen entsprechenden Druck auf die Parlamente und Regierungen ausüben kann. Leider ist die öffentliche Meinung nicht genügend über diese ganze Frage informiert – es ist unsere Pflicht, sie zu mobilisieren.

Bereits im März 1957 hatten die Siebzehn in der OEEC angefangen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie das restliche Europa mit den Sechs der EWG zusammenarbeiten könne, damit eine Spaltung Westeuropas vermieden würde. Nebenbei gesagt, ist es nicht ganz gerecht, wenn man behauptet, es wäre niemals der Versuch gemacht worden, eine Freihandelszone für die Siebzehn zu schaffen, wenn es den Sechs nicht gelungen wäre, ihren Gemeinsamen Markt aufzuziehen. Immerhin würde sich aber bestimmt der Prozeß der Integrierung Europas sehr viel langsamer vollzogen haben, und es ist den Sechs zuzuschreiben, daß die anderen Elf das dringende Bedürfnis spürten, eine Art größerer Wirtschaftseinheit zu schaffen, um die schädlichen Auswirkungen, die sie sich vom Gemeinsamen Markt erwarteten, abzuwehren.

Wir haben nicht die Absicht, im einzelnen die Gründe zu erörtern, aus denen keines der elf Länder 1957 oder 1958 den Beitritt zum Gemeinsamen Markt für möglich hielt. Ebensowenig wollen wir die einzelnen Stadien der Verhandlungen zwischen den Sechs und den Elf schildern. Für unsere Zwecke mag es genügen, festzustellen, daß im November/Dezember 1958 diese Verhandlungen scheiterten. Es ließ sich keine Vereinbarung treffen, die beiden Teilen annehmbar schien. Als am 1. Januar 1959 die Zölle im Gemeinsamen Markt zum erstenmal um 10 Prozent gesenkt wurden, beschlossen die Sechs, diese Senkung auf alle Länder der GATT (Allgemeines Abkommen über Zölle und Handel) auszudehnen.

Bei den Verhandlungen waren die Elf hauptsächlich durch ihre sechs höchstindustrialisierten Länder – Großbritannien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Österreich und die Schweiz – vertreten. Diese sechs Länder, denen sich dann noch Portugal anschloß, führten die Besprechungen untereinander fort. So kam es zum Stockholmer Plan, der auch als die Kleine Freihandelszone der Aeußersten Sieben bezeichnet wird. Dieses Abkommen ähnelt in gewisser Weise den Vorschlägen, die den Sechs in den Verhandlungen in der OEEC Ende des Jahres 1958 unterbreitet wurden.

Die bedeutendsten Unterschiede zwischen dem Gemeinsamen Markt der Sechs und dem geplanten Abkommen der Aeußerer Sieben bestehen darin, daß es bei dieser keinen gemeinsamen Außenzoll gibt, keine komplizierten Institutionen, keinerlei bindende Verpflichtungen der Länder, ihre Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik aufeinander abzustimmen; vor allem besteht nicht die Absicht wie im Gemeinsamen Markt der Sechs, allmählich auf eine politische Einheit zuzusteuern.

Die große Frage ist, ob die Gründung der Kleinen Freihandelszone der Sieben zum Ausgangspunkt für eine Art von multilateralem Abkommen zwischen den Sechs und den Sieben werden kann, wodurch die Einheit Europas gewahrt bliebe. Ueber diesen Punkt gehen die Meinungen stark auseinander. Einerseits wird vielfach angenommen, daß die beiden Gemeinschaften, die bereits in ihrer Struktur so verschieden sind, sich so entwickeln werden, daß nach einiger Zeit eine Spannung in den Handelsbeziehungen und schließlich eine scharfe Gegensätzlichkeit eintreten wird. Anderseits wird gesagt, sobald sich die ersten Zeichen ernster Schwierigkeiten zeigen sollten, würde der Wille, einen Kompromiß zu finden, so stark sein, daß beide Seiten sich verständigen müßten. Persönlich neige ich mehr zu dieser zweiten Auffassung. Die Zollsenkungen in den ersten beiden Jahren werden nicht drastisch genug sein, um den europäischen Handel zu beeinträchtigen. Anderseits werden sie gerade genug Anreiz bieten, die bestehenden Differenzen zwischen den beiden Lagern in möglichst kurzer Zeit zu bereinigen. Zwei Jahre ist im Grunde die äußerste Frist, innerhalb deren eine solche Vereinbarung getroffen werden muß.

Ich darf vielleicht zwei Beispiele für die Schwierigkeiten geben, wie sie voraussichtlich in beiden Gemeinschaften auftreten werden. Im Gemeinsamen Markt, wo am Ende der Uebergangsperiode ein gemeinsamer Zoll in Kraft sein muß (als arithmetisches Mittel zwischen allen Zöllen in jedem der sechs Länder im Jahre 1957), erhoben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Erzeugnisse bei der Berechnung dieses arithmetischen Mittels einzubeziehen wären. Eine Reihe von Waren wurde also auf die sogenannte Liste G gesetzt, deren gemeinsamer Zoll bis zum 1. Juli 1959 erörtert und festgelegt werden sollte. Als es aber so weit war, hatte man sich noch immer nicht geeinigt, und die Diskussionen gehen weiter.

Belgien hat zum Beispiel gegen einen hohen Zoll bei der Einfuhr von Automobilen aus Ländern außerhalb der Sechs nichts einzuwenden, ist aber sehr gegen eine hohe Verzollung von Automobilteilen, denn die Montage von Automobilen aus eingeführten Teilen bildet eine wichtige Industrie in Belgien.

Und nun ein Beispiel aus dem Kreise der Aeußerer Sieben. Dänemark ist im Außenhandel auf die Ausfuhr von großen Mengen an landwirtschaftlichen Produkten angewiesen: Speck, Butter, Käse,

Eier usw. Seine beiden Hauptabnehmer sind Deutschland und Großbritannien. Um Dänemark den Beitritt zur Kleinen Freihandelszone zu erleichtern, hat Großbritannien wesentliche Konzessionen bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Dänemark gemacht. Aber zur Entschädigung für diesen bedrohlichen Wettbewerb hat die Regierung den britischen Landwirten besondere Vorteile gewährt, die nun ihrerseits wieder unbedingt die Einfuhr von holländischen Landwirtschaftsprodukten nach Großbritannien schädigen müssen. Deshalb wird Holland voraussichtlich versuchen, sich für den verlorenen Handel mit Großbritannien im Gemeinsamen Markt schadlos zu halten. Deutschland ist in der besten Position, holländische Waren abzunehmen, aber nur auf Kosten Dänemarks. Mit anderen Worten, Dänemark wird in Deutschland verlieren, was es in England gewinnt. Ganz ähnlich verhält es sich mit einer Anzahl von Gütern aus der Schweiz und Oesterreich. Alles das zeigt, daß es sich für mehrere Länder (im Gemeinsamen Markt wie in der Kleinen Freihandelszone) sehr wohl lohnen wird, sich um einen Ausgleich der Differenzen zwischen den beiden Lagern zu bemühen.

Ferner ist es bekannt, daß Großbritannien im Kreise der Sieben und Deutschland, Belgien, Holland und Luxemburg bei den Sechs aus politischen und andern Gründen sehr stark daran interessiert sind, die Einheit Westeuropas zu wahren. Daher bestehen sehr gute Aussichten, daß sich in ein bis zwei Jahren eine Verständigung erzielen läßt. Sobald sich erst einmal diese beiden Lager verständigt haben, wird es leicht sein, auch die anderen schwächeren Länder der OEEC einzubeziehen.

Eine weitere positive Veränderung hat sich in den letzten zwölf bis achtzehn Monaten gezeigt. Bis vor ein paar Jahren hatte man allgemein den Eindruck, daß sich Frankreich nicht im Wettbewerb mit anderen westeuropäischen Ländern behaupten könne. Aber im Laufe der letzten beiden Jahre hat sich Frankreichs Wirtschaft rascher entwickelt als die irgendeines seiner westeuropäischen Rivalen. Die Produktivität seiner hauptsächlichen Industrien ist wesentlich gestiegen, und so werden die Franzosen künftig einen unbeschränkten Wettbewerb sehr viel weniger fürchten als bisher. Wenn das Algerienproblem, wie es scheint, in den nächsten paar Monaten gelöst werden kann, so dürfte Frankreich seine Bedenken gegen eine Erweiterung der Freihandelszone und Aufnahme sämtlicher OEEC-Länder fallenlassen.

Die europäische Gewerkschaftsbewegung setzt selbstverständlich ihre Bemühungen fort, die Schwierigkeiten, die bisher diese beiden Ländergruppen getrennt haben, zu überwinden. Dies gilt für die Gewerkschaftsbewegung in den Ländern der Sechs wie der Sieben; das Verlangen nach einer alle Länder erfassenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat bei jeder Gelegenheit Ausdruck gefunden,

wenn sich größere oder kleinere Gruppen von europäischen Gewerkschaften getroffen haben. Die Landeszentralen der freien Gewerkschaften innerhalb der Kleinen Freihandelszone, die am 18. August 1959 in London und am 27. Oktober in Stockholm tagten, um den vorläufigen Vertragsentwurf zu prüfen, gaben sich gegenseitig das Versprechen, weiterhin bei ihren jeweiligen Regierungen auf ein multilaterales Abkommen mit den Sechs hinzuwirken. Es war die allgemeine Auffassung dieser beiden Konferenzen, daß die Schaffung eines Handelsabkommens der Aeußeren Sieben mit der aktiven Beteiligung der freien Gewerkschaften dem Ziel der weiteren europäischen Einigung dienen kann und soll.

Walter Schevenels, Brüssel, Generalsekretär der Europäischen Regionalorganisation des IBFG.

Probleme der berufstätigen Frau

Referat, gehalten anlässlich der konstituierenden Sitzung der Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 15. November 1959 in Bern.

Wenn von speziellen Problemen der berufstätigen Frauen die Rede ist, wird man nicht selten gefragt, ob es überhaupt solche gebe und ob denn die Arbeitsprobleme nicht gleichermaßen für Männer und Frauen Geltung haben. Manchmal ist diese Frage sehr ernst gemeint und bezeugt das Interesse, über diese Probleme etwas mehr zu erfahren, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Oft aber wird sie als Vorwurf erhoben und zum vornherein der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Frauen bloß eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung wünschen. Diese Auffassung wird sowohl von Männern wie von Frauen vertreten.

Leider machen auch viele berufstätige Frauen sich überhaupt keine Gedanken über ihre *Stellung im Erwerbsleben*.

Eines der allergrößten Probleme ist die *Gleichgültigkeit* und *Interesselosigkeit* eines großen Teiles der Frauen selbst. Sie nehmen ihre tatsächliche *berufliche Schlechterstellung* gegenüber dem Manne einfach als gegeben hin. Die Frauen entschließen sich auch nur sehr schwer, ihrer Berufsorganisation beizutreten. Sie haben hundert Ausreden und nur in ganz seltenen Fällen einen wirklich stichhaltigen Grund.

Dem *Schweizerischen Gewerkschaftsbund* gehören neben 385 000 männlichen Mitgliedern heute 44 600 *Arbeiterinnen und weibliche Angestellte* an. Es könnte – bescheiden geschätzt – das Dreifache sein. Selbst dann wäre noch nicht einmal die Hälfte der organisierbaren Frauen erfaßt.